

# Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Az. Z 7-003/100-46-

## Erlaß zur Eingliederung der Geschäftsstelle Universität Erfurt in die Universität Erfurt

(StAnz. Nr. 31/94 S. 2136)

### 1.

Die mit dem Erlaß zur Errichtung der Geschäftsstelle Universität Erfurt vom 10.05.1993 (StAnz. Nr. 28/1993 S. 1051) eingerichtete Dienststelle „Geschäftsstelle Universität Erfurt“ wird in die Universität Erfurt eingegliedert.

### 2.

Der von mir berufene Gründungsbeauftragte für die Universität Erfurt wird mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Dienststellenleiters der Universität Erfurt beauftragt.

### 3.

Dieser Erlaß tritt am 1. August 1994 in Kraft.

Der Thüringer Minister für Wissenschaft und Kunst

Dr. Fickel

Erfurt, den 7. Juli 1994

## Studienordnung für den Vorklinischen Studienabschnitt des Studienganges Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 28. September 1993

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 16, 79, 83 und 109 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Errichtung der Universität Erfurt und zur Aufhebung der Medizinischen Hochschule Erfurt vom 23. Dezember 1993 (GVBl. S. 889), und auf der Basis der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 28. Oktober 1970 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch das Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), erläßt die Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Vorklinischen Studienabschnitt des Studienganges Humanmedizin folgende Studienordnung.

### § 1

#### Geltungsbereich und Studiendauer

Diese Studienordnung gilt für den Studiengang Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Die Regelstudienzeit für den Gesamtstudiengang beträgt 6 Jahre und 3 Monate, davon entfallen auf den Vorklinischen Studienabschnitt 2 Jahre. An der Friedrich-Schiller-Universität wird nur zum Wintersemester für das 1. Fachsemester immatrikuliert.

### § 2

#### Inhalt des vorklinischen Studiums und Pflichtveranstaltungen

(1) Der vorklinische Abschnitt des Studienganges Humanmedizin umfaßt bis zur Ärztlichen Vorprüfung im Sinne der ÄAppO folgende Lehrveranstaltungen:

#### Bezeichnung der Lehrveranstaltung

#### Semesterwochenstunden

1.1. Vorlesung Physik für Humanmediziner  
1.2. Praktikum Physik für Humanmediziner

4  
4

2.1. Vorlesung Chemie für Humanmediziner	4
2.2. Praktikum Chemie für Humanmediziner	4
3.1. Vorlesung Biologie für Humanmediziner	4
3.2. Praktikum Biologie für Humanmediziner	4
4.1. Vorlesung Physiologie	8
4.2. Praktikum Physiologie	7
4.3. Seminar Physiologie	4
5.1. Vorlesung Biochemie	8
5.2. Praktikum Biochemie	7
5.3. Seminar Biochemie	4
6.1. Vorlesung Anatomie	14
6.2. Kursus Makroskopische Anatomie	12
6.3. Kursus Mikroskopische Anatomie	3
6.4. Seminar Anatomie	2
7.1. Vorlesung Medizinische Psychologie	2
7.2. Kursus Medizinische Psychologie	3
8.1. Vorlesung Medizinische Soziologie	2
8.2. Seminar Medizinische Soziologie	2
9. Praktikum Medizinische Terminologie	1
10.1. Vorlesung Einführung in die Klinische Medizin	4
10.2. Praktikum Einführung in die Klinische Medizin	2
11.1. Vorlesung Berufsfelderkundung	2
11.2. Praktikum Berufsfelderkundung	1

(2) Die Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung Vorlesung sind förderliche Lehrveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 1 der ÄAppO.

(3) Die Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung Praktikum, Kursus und Seminar entsprechen den in § 2 in Verbindung mit Anlage 1 ÄAppO genannten praktischen Übungen, Kursen und Seminaren, deren regelmäßiger Besuch und erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen werden muß.

(4) Das Lehrangebot wird durch fakultative Lehrveranstaltungen ergänzt.

### § 3

#### Voraussetzung für die Zulassung zu den Praktika, Kursen und Seminaren

(1) Die Teilnehmer an den praktischen Lehrveranstaltungen müssen an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert sein.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum Biochemie ist der erfolgreiche Abschluß des Praktikums Chemie für Humanmediziner.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum Physiologie ist der erfolgreiche Abschluß des Praktikums Physik für Humanmediziner.

(4) Voraussetzung für die Teilnahme am Teil III des Kursus Makroskopische Anatomie ist der erfolgreiche Abschluß von Teil I und Teil II.

(5) Einzelheiten zur Durchführung der praktischen Lehrveranstaltungen werden von den Fachvertretern vor Beginn des Veranstaltungskomplexes festgelegt und den Studierenden durch Aushang mitgeteilt.

### § 4

#### Voraussetzung für die Scheinvergabe

Der regelmäßige Besuch und die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 3 wird vom jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltungen geprüft und bescheinigt. Der/die Studierende hat regelmäßig im Sinne der ÄAppO an einer Lehrveranstaltung teilgenommen, wenn er/sie nicht mehr als 10 bis 15 % dieser Lehrveranstaltung im jeweiligen Semester versäumt hat, dabei ist es unter rechtlichen Gesichtspunkten ohne Bedeutung, auf welchen Gründen das Versäumnis beruht. Die Kontrolle des Erfolges kann in den einzelnen Fächern entsprechend der nachfolgenden Aufstellung durchgeführt werden.

#### Fach

#### Art der Leistungskontrolle

a) Physik	mündlich und/oder schriftlich
b) Chemie	mündlich und/oder schriftlich
c) Biologie	mündlich und/oder schriftlich
d) Physiologie	mündlich und/oder schriftlich
e) Biochemie	mündlich und/oder schriftlich
f) Anatomie	mündlich und/oder schriftlich
g) Med. Psychologie	mündlich und/oder schriftlich
h) Med. Soziologie	mündlich und/oder schriftlich
i) Med. Terminologie	mündlich und/oder schriftlich
k) Einf. Klin. Medizin	mündlich und/oder schriftlich
l) Berufsfelderkundung	mündlich und/oder schriftlich

### § 5

#### Wiederholbarkeit

(1) Leistungskontrollen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können einmal wiederholt werden. Ist dann das Ergebnis negativ, so muß das Seminar, das Praktikum, der Kurs insgesamt wiederholt werden.

(2) Praktika, Kurse und Seminare können nur einmal wiederholt werden.

### § 6

#### Studienplan

Der auf der Grundlage der ÄAppO und der Studienordnung von der Medizinischen Fakultät aufgestellte Studienplan erläutert den Studienverlauf und beschreibt Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen.

### § 7 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Prof. Dr. med. habil. G. Machnik  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena